



Das Recht auf Arbeit der
Arbeitnehmer
korrespondiert mit der
gesellschaftlichen
Verpflichtung der
Arbeitgeber, Arbeit zu
fördern - nur so bleibt
gesellschaftlicher Wohl-
stand für alle erhalten.

KAW Kanzlei am Weerthplatz

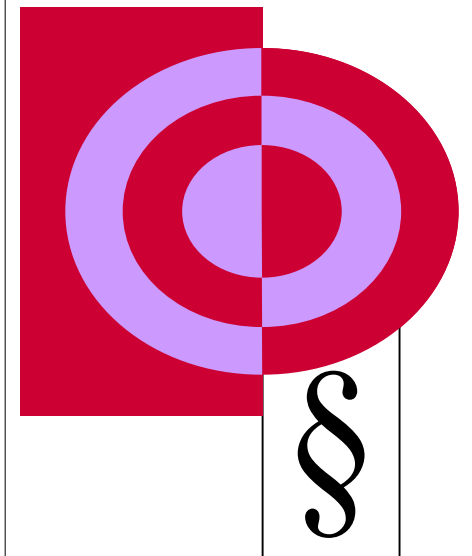
**RA Thomas Fiedler
Fachanwalt für Arbeitsrecht**

Seminarstrasse 2/ Ecke Leopoldstrasse
D- 32756 Detmold

fon +49 5231 999777
fax +49 5231 999778
kontakt@kaw-detmold.de
www.kaw-detmold.de

KAW
Kanzlei am Weerthplatz

Arbeitsrecht



KAW Kanzlei am Weerthplatz

**RA Thomas Fiedler
Fachanwalt für Arbeitsrecht**

fon +49 5231 999777
fax +49 5231 999778
kontakt@kaw-detmold.de
www.kaw-detmold.de

Der Anwalt Ihres Vertrauens

RA Thomas Fiedler Fachanwalt für Arbeitsrecht

Individualarbeitsrecht umschreibt die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis. Wir beraten bei der Administration von Arbeitsverträgen im bestehenden Arbeitsverhältnis und Problemen zu Beginn und bei Beendigung.

Kollektives Arbeitsrecht betrachtet die Rechtsverhältnisse zwischen Unternehmensleitung und Arbeitnehmervertretung mit all ihren Facetten. Wir begleiten seit vielen Jahren Arbeitgeber und Betriebsräte in „Dschungel“ der Mitwirkungsrechte.

Arbeitsgerichtliche Verfahren sind bei der momentanen Lage auf dem Arbeitsmarkt oft unvermeidbar, schon um z.B. um Sperrfristen zu vermeiden und ungekürzte Ansprüche auf Zahlung von Leistungen der Agenturen für Arbeit bei folgender Arbeitslosigkeit zu erhalten.

Kündigungsfristen sind abhängig von der Beschäftigungszeit und verlängern sich je nach deren Dauer für Arbeitgeber auf bis zu 7 Monaten bei 20 - jähriger Beschäftigung. Für Arbeitnehmer besteht eine einheitliche Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 15. bzw. zum Ende eines Kalendermonats.

Kündigungsschutz besteht für Arbeitsverhältnisse in Betrieben mit ständig mehr als 10 Beschäftigten und einer Beschäftigungszeit von mehr als 6 Monaten. Dann kann ein Arbeitsvertrag nur bei Vorliegen eines Grundes gekündigt werden. Es gibt 3 abschließende ordentliche Kündigungsgründe: Verhaltens-, personen- oder betriebsbedingte Gründe. Das Vorliegen eines Kündigungsgrundes hat der Arbeitgeber zu beweisen.

Kündigungsschutzklagen können innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden. Vorsicht: Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist. Bei Versäumung gilt jede Kündigung als rechtswirksam.

Gütetermin wird vom Arbeitsgericht ca. 2 bis 3 Wochen nach Erhebung einer Klage anberaumt. Oft gelingt in einem solchen Termin eine Verständigung mit dem Arbeitgeber.

Sperrzeiten bei Bezug von Arbeitslosengeld I können von den Agenturen für Arbeit verhängt werden, wenn der Arbeitsplatz schuldhaft aufgegeben wurde oder der Arbeitnehmer sich nicht umgehend nach Ausspruch einer Kündigung bei der Agentur gemeldet hat.

Abfindungen können durch Vereinbarung entweder außergerichtlich oder gerichtlich vereinbart werden. Bei der Formulierung einer Abfindungsvereinbarung ist allerdings Vorsicht geboten. So muss insbesondere die Anrechenbarkeit auf den möglichen Bezug von Arbeitslosengeld I vermieden werden.

Tätigkeitsbereiche in **Schlagzeilen**:

- Administration bestehender Arbeitsverhältnisse
- Erstellung von Beratungskonzepten
- Beendigung von Arbeitsverhältnissen
- Kündigungsschutzklagen
- Zeugnisstreitigkeiten
- Lohn-/ Gehaltsklagen
- Klagen bei Abmahnungen
- Beschlussverfahren zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretung
- Tarifrechtliche Streitigkeiten
- Schriftverkehr mit Ihrer Rechtsschutzversicherung
- Übrigens: Im Rahmen einer Familienrechtsschutzversicherung sind bei den meisten Versicherern arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit versichert



KAW [Kanzlei am Weerthplatz](#)

RA Thomas Fiedler
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Seminarstrasse 2/ Ecke Leopoldstrasse
D- 32756 Detmold

fon +49 5231 999777
fax +49 5231 999778
kontakt@kaw-detmold.de